

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 51/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elisabeth F. [REDACTED],
H. [REDACTED] 3, B. [REDACTED]/Israel.

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B. [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Z. [REDACTED]straße 4 - 8, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mors und die Richter Zorn, Fuchs, Gärtner und Winter

am 22. September 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 27. Oktober 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil entspricht der Sach- und Rechtslage. Das Berufungsgericht billigt die Verweigerung der Abhilfe, weil der von der Klägerin beehrte Verfolgte, der nur nach § 150 ZPO aF anspruchsberechtigt hätte sein können, nicht anspruchsberechtigt gewesen sei. Das ist richtig. Der Antragsteller hatte am 28. März 1962 den Mantelbogen eingereicht, ohne in Abschnitt IV "Entschädigungsansprüche werden angemeldet für: (Nichtzutreffendes ist zu streichen)" kenntlich zu machen, welche Schadensarten er geltend machen wollte. Damit hatte er lediglich das allgemeine Entschädigungsverlangen gestellt (vgl. BGH RZW 1981, 16 m.w. Nachw.;

- 3 -

52 Nr. 9). Den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und wegen Schadens an Körper oder Gesundheit hat er bis zum 26. Mai 1965 nicht angemeldet. Deshalb hatte er in diesem Zeitpunkt keine geschützte Rechtsposition erlangt, auf deren Fortbestand er hätte vertrauen dürfen (BGH aaO und ständig; vgl. BVerfG, Beschl. vom 5. Dezember 1980 - 1 BvR 1222/80; Beschl. vom 7. September 1982 - 2 BvR 847/80).

Menz

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)